

Inkassokosten, Wiederholungsgefahr und Leistungsfrist

Bemerkenswerte Fragen einer Verbandsklage zu 4 Ob 139/16v¹⁾

Martin Spitzer

Der OGH setzte sich jüngst mit der Frage auseinander, welche Auswirkung die Gestaltung des vertraglichen Verhältnisses zwischen Gläubiger und Inkassobüro auf die Pflicht des Schuldners zum Ersatz der Inkassokosten hat. Im Zusammenhang mit einem angebotenen Unterlassungsvergleich nahm er außerdem zu prozessualen Themen Stellung.

Stichwörter: Inkassokosten, Schadensverlagerung, Drittschaden, Zahlungsverzugsrichtlinie, Unterlassungsvergleich, Verbandsprozess, Wiederholungsgefahr, Leistungsfrist.

JEL-Classification: G 21, K 12.

The Austrian Supreme Court recently dealt with the question, whether the contractual arrangement between creditor and debt collection agency has an effect on the debtor's duty to cover the collection costs. In connection with an offered settlement the Court also took a stand on procedural issues.

1. Einleitung

Die vorliegende Entscheidung löst mehrere Rechtsfragen in besonders zustimmungswürdiger Weise. Auffällig ist allerdings, dass manche davon bei unbefangener Betrachtung fast wie „No-Na-Fragen“ wirken, weil die Antworten darauf auf der Hand liegen. Im Zusammenhang mit Inkassokosten ging es darum, ob Schäden sich zur unverdienten Freude des Schädigers einfach in Luft auflösen können. Beim Unterlassungsvergleich setzte sich der OGH damit auseinander, ob der klagende Verband Anspruch auf mehr hat als ihm zusteht. Dass beides nicht der Fall ist, kann kaum verwundern. Dass der OGH sich zur ersten Frage äußern musste, ist der Hartnäckigkeit des Klägers geschuldet; die Bedeutung der Stellungnahme zur zweiten Frage hängt mit der höchstgerichtlichen Judikatur zusammen.

2. Inkassokosten

2.1. Ausgangspunkt

Der Ausgangspunkt ist einfach: Wer mit den Wiener Linien fährt, muss „zwicken“, also einen Fahrschein lösen. Wer das nicht tut, muss nach den Beförderungsbedingungen eine „zusätzliche Beförderungsgebühr“ leisten, die trotz ihres hoheitlichen Anstrichs („Gebühr“) eine Vertragsstrafe ist.²⁾ Wer nicht bezahlt, darf sich nicht wundern, wenn er dazu gezwungen wird und für diesen Zwang auch noch die Kosten ersetzen muss. So klar das im Zivilprozess auf Grund des zivilprozessualen Nettoprinzips ist (§ 41 ZPO), so wesentlich ist die (endgültig erst)³⁾ durch § 1333 Abs 2 (ehemals Abs 3) ABGB etablierte Erkenntnis, dass Ersatzansprüche für Kosten außerprozessualer Eintreibungsmaßnahmen selbstständig geltend gemacht werden können.

Der säumige Schuldner muss dem Gläubiger danach nämlich „außer den gesetzlichen Zinsen auch den Ersatz anderer, vom Schuldner verschuldeter und ihm erwachsener Schäden“ leisten, wozu „insbesondere die notwendigen Kosten zweckentsprechender außergerichtlicher Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen“ gehören. Porti für Mahnschreiben werden daher zB ebenso ersetzt wie die Kosten einer ZMR-Anfrage, wenn der Schuldner verzogen ist. Praktisch geht es beim Ersatz für Betreibungskosten



Foto: privat

Univ.-Prof. Dr. Martin Spitzer, Institut für Zivil- und Unternehmensrecht, Wirtschaftsuniversität Wien; e-mail: martin.spitzer@wu.ac.at

aber natürlich um außergerichtliche Eintreibungsversuche durch Profis. Gerade auch dafür soll nach dem richtliniende-terminierten⁴⁾ Wunsch des Gesetzgebers Ersatz zustehen.

Beauftragt der Gläubiger dementsprechend ein Inkassobüro mit der Eintreibung seiner Forderung, sind die ihm dafür anfallenden zweckmäßigen und angemessenen⁵⁾ Inkassospesen aus dem (Geschäftsbesorgungs-)Vertrag mit dem Inkassounternehmen ein ersatzfähiger

Die Beschäftigung des Verfassers mit diesem Fall begann auf Anfrage der beklagten Intrum Justitia GmbH, endete auf Grund der raschen Zurückweisung der Revision aber auch bald wieder. Ein Gutachten wurde daher nicht mehr erstattet.

- 1) In diesem Heft, S 767.
- 2) Wer daran zweifelt, dass es beim Schwarzfahrer genug Vertrag für eine Vertragsstrafe gibt, findet sich schnell in einem Verwaltungsstrafverfahren wieder, in dem er über seine rechtsgeschäftlichen Bedenken (teurer) nachdenken kann. Die Schwarzfahrt ist nämlich nach Art III Abs 1 Z 1 EGVG eine Verwaltungsübertretung, die aber straflos wird, wenn der Täter die „zusätzliche Beförderungsgebühr“ rechtzeitig zahlt.
- 3) Zum alten und durch § 1333 ABGB obsoleten Streit über die Ersatzfähigkeit von Inkassokosten siehe nur *Illedits*, RdW 1997, 182; *Hofmann*, RZ 1997, 52;

M. Bydlinski, JB1 1998, 69 und 143; *Beran*, RZ 1999, 34; *Chvosta*, Prozesskostenrecht 79 ff; *Deixler-Hübner*, ÖJZ 2002, 372. Anwaltliche Kosten außergerichtlicher Einbringungsmaßnahmen sollen nach der Rsp freilich weiterhin nur mittels Kostenverzeichnis geltend gemacht werden können, vgl RIS-Justiz RS0120431.

- 4) RL 2000/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.6.2000 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr, ABI L 2000/200, 35; RL 2011/7/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.2.2011 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr (Neufassung), ABI L 2011/48, 1. Genauer dazu noch unten 2.3.1.
- 5) Dazu etwa ErläuterV 1167 BlgNR 21. GP 13 f; *Dehn*, RdW 2002, 517 f; *Karollus/Lukas* in FS Mayer 81 f; *Kodek*, VbR 2013, 9 f.

Verspätungsschaden nach § 1333 Abs 2 ABGB. Dies ist ebenso unbestritten, wie dass es dafür keine Rolle spielt, ob der Auftraggeber das Entgelt vorschießt und dann der gesamte Betrag (Kapital + Spesen) vom Inkassobüro für ihn eingetrieben wird oder ob es keine Vorauskasse gibt und das Inkassobüro die Spesen unter Anrechnung auf das vom Auftraggeber versprochene Entgelt einbehält und nur das Kapital weiterleitet. Wirtschaftlich laufen beide Varianten für alle Beteiligten (Gläubiger – Inkassobüro – Schuldner) auf dasselbe hinaus.

2.2. Problemstellung

Bei großen Inkasso-Auftraggebern bleiben die Eintreibungskosten bei Uneinbringlichkeit aber selten am Gläubiger „hängen“. Seine durch die Anzahl seiner Schuldner verliehene Marktmacht führt vielmehr häufig zur Vereinbarung, dass das Risiko der Einbringlichkeit von Inkassokosten vom Inkassobüro getragen wird. Im konkreten Fall verrechnete das Inkassobüro Intrum Justitia GmbH den Wiener Linien etwa „*keinerlei Inkassospesen*“.⁶⁾ Dabei handelt es sich jedenfalls prima facie um eine unverdächtige Ausgestaltung des Rechtsverhältnisses zwischen Gläubiger und Inkassobüro, die den Schuldner nichts angeht, weil sie ihn nicht betrifft. Ob der Auftraggeber Inkassokosten vorschießt, nachschießt oder gar nicht zuschießt, kann ihm ja gleichgültig sein.

Dies wurde vom VKI im vorliegenden Verfahren aber hartnäckig – und erfolglos durch drei Instanzen – bestritten. Vielmehr soll sich wegen dieser Variante der Vertragsgestaltung zwischen Gläubiger und Inkassobüro nunmehr der Schuldner freuen: Ersatz für Inkassospesen müsse er nur leisten, wenn „*der Schaden beim Gläubiger tatsächlich eingetreten sei, was [bei einer solchen Vertragsgestaltung] nicht zutreffe*“.⁷⁾

2.3. Lösung

2.3.1. Anspruchsgrund

Mit der Einfachheit der Argumentation („kein Schaden, kein Ersatz“) hält

ihre Stichhaltigkeit nicht Schritt. Dass ein tatsächlich eingetretener Nachteil (das Inkasso findet ja statt) sich plötzlich in Luft auflöst, wäre nicht nur kontraintuitiv, es ist auch falsch und beruht auf einem grundlegenden Missverständnis des Schadenersatzrechts.

§ 1333 Abs 2 ABGB ist die Grundlage für einen Anspruch des Gläubigers auf Ersatz seiner Betreuungskosten. Wer nun nach einem Vermögensminus beim Gläubiger sucht, wird bei einer Vertragsgestaltung, die ihn nie zur Tragung des wirtschaftlichen Nachteils verpflichtet, natürlich nicht fündig. An dieser Stelle sollte man die Prüfung aber nicht abbrechen. Schäden verschwinden erfahrungsgemäß nicht einfach. Es würde auch niemand auf die Idee kommen, dass der Kratzer am kaskoversicherten Auto gar kein Schaden sei; dass es keinen Verdienstentgang gebe, wenn ohnehin der Dienstgeber den Lohn fortzahlt;⁸⁾ oder dass die Beschädigung einer Sache, für die ein Dritter die Gefahr trägt – das Schulbeispiel ist eine Schädigung im Gläubigerverzug –, niemandem wehtut. Allen Fällen ist gemein, dass der wirtschaftliche Nachteil nicht beim unmittelbar Geschädigten eintritt, sondern bei einem Dritten.

Drittschäden werden zwar nur zurückhaltend ersetzt, um der Gefahr einer Haftungsausuferung zu begegnen.⁹⁾ Allerdings ist mittlerweile völlig anerkannt, dass eine solche Gefahr dort nicht besteht, wo der Drittschaden kein zusätzlicher Nachteil, sondern nur der verlagerte „*Kernschaden*“ ist, den „*der Schädiger an sich zu ersetzen hat. Dass der Schädiger nicht durch eine interne Regelung entlastet werden soll, liegt auf der Hand*“.¹⁰⁾ Ob diese interne Regelung das Gesetz oder eine Vereinbarung ist, ist belanglos.¹¹⁾ All das ist unbestritten.¹²⁾

Folgerichtig hat daher der vierte Senat entschieden, dass die Vertragsgestaltung zwischen Wiener Linien und Inkassobüro die Schwarzfahrer „*nicht vom Ersatz der durch sie verschuldeten Mehrkosten befreien soll*“. Ob sich das Inkassobüro bereit erklärt, den Nachteil der Wiener Linien zu übernehmen, hat mit dem

Schwarzfahrer nichts zu tun und soll zweifellos nicht zu seiner Entlastung führen. Das wäre aber das maßgebende Kriterium für die Anrechnung von Vorteilen auf den Nachteil des Geschädigten. Natürlich bleibt der Schadenersatzanspruch daher aufrecht, ein Gesichtspunkt, auf den schon *Ch. Rabl* hingewiesen hat, der in seinem grundlegenden Beitrag die Rechtsverhältnisse der Beteiligten auseinanderdividiert und mit Mythen der „*Schuldnergebühr*“ und der „*Gläubigergebühr*“ aufräumt.¹³⁾

Erfreulich ist, dass die Entscheidung dies so klar für einen Fall sagt, in dem das wirtschaftliche Ergebnis 1:1 auch rechtlich abgebildet ist: Es sollte keine Zahlungspflicht der Wiener Linien geben. Auf die von *Ch. Rabl* aufgezeigten kautelarjuristischen Verschlingungen (es gibt pro forma einen Anspruch des Inkassobüros, auf den dieses aber schon im Vorhinein verzichtet)¹⁴⁾ musste daher nicht rekuriert werden. ME ist ohnehin der wahre Gehalt ausschlaggebend, der Nutzen solcher Verschleierungen sollte daher nicht zu groß eingeschätzt werden.

Die Lösung des OGH ist vor dem Hintergrund des österreichischen Schadenersatzrechts also nicht nur plausibel, sondern mE zwingend. Ergänzen könnte man noch, dass § 1333 Abs 2 ABGB wie erwähnt in Umsetzung der Zahlungsverzugs-RL erlassen wurde.¹⁵⁾ Erklärtes Ziel der Richtlinie ist – *nomen est omen* – die Bekämpfung von Zahlungsverzug, wofür die abschreckende Wirkung einer „*Entschädigung der Gläubiger für die ihnen entstandenen Kosten*“¹⁶⁾ in den Augen des EU-Gesetzgebers wesentlich ist. Diese unionsrechtliche Ausgangslage stärkt die Position des OGH zusätzlich, gleichzeitig fügt sie der national-schadenersatzrechtlich geprägten Entscheidung auch eine europäische Komponente hinzu. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass sich die Zahlungsverzugs-RL auf den B2B-Bereich beschränkt und den B2C-Bereich (Wiener Linien – Schwarzfahrer) nicht erfasst.¹⁷⁾ Sie wurde insofern überschießend umgesetzt,¹⁸⁾ sodass eine richtlinienkonforme Auslegung (nur) dann in Betracht kommt, wenn der nationale Gesetzge-

6) Der wirtschaftliche Hintergrund ist klar und wurde auch vom OGH identifiziert: Das Inkassobüro hat aus dieser Vertragsgestaltung den Nutzen, bei einer Vielzahl von Schuldnern Kosten eintreiben zu können.
7) So das Vorbringen der Klägerin, zitiert nach OLG Wien 2 R 85/15g.
8) Vgl aber FN 8.
9) Ausdrücklich deshalb wurde ein Anspruch des lohnfortzahlenden Dienstgebers gegen den Schädiger noch in 2 Ob 456/55 JBl 1956, 124 verneint. Vgl auch *Gschneitzer*, Schuldrecht 167; *Koziol*, Haftpflichtrecht I³ Rz 13/3; *Apathy*, JBl 2009, 74;

Karner in KBB⁴ § 1295 Rz 17.
10) *Perner/Spitzer/Kodek*, Bürgerliches Recht⁵ 314 f.
11) *Reischauer* in Rummel, ABGB³ § 1295 Rz 27; 8 Ob 578/93; 8 Ob 287/01s JBl 2003, 379; 1 Ob 247/05p JBl 2007, 309 (*Karner*).
12) Vgl etwa *Karner* in KBB⁴ § 1295 Rz 17; *Kodek* in Kletečka/Schauer, ABGB-ON^{1,02} § 1295 Rz 45; *Reischauer* in Rummel, ABGB³ § 1295 Rz 27, jeweils mwN; RIS-Justiz RS0022608.
13) *Ch. Rabl*, JBl 2007, 494.
14) *Ch. Rabl*, JBl 2007, 502.

15) Die Umsetzung von Art 3 Abs 1 lit e der Zahlungsverzugs-RL 2000/35/EG erfolgte ursprünglich in § 1333 Abs 3 ABGB, zur Vorrückung kam es 2005 aufgrund der Verlegung des damaligen Abs 2 in das UGB. Mittlerweile dient § 1333 Abs 2 der Umsetzung von Art 6 Abs 3 der neugefassten Zahlungsverzugs-RL 2011/7/EU.
16) Erwägungsgrund 16 RL 2000/35/EG. S auch Erwägungsgründe 12, 19 und 20 RL 2011/7/EU.
17) Art 1 iVm Art 2 Z 1 RL 2000/35/EU bzw Art 1 Abs 2 iVm Art 2 Z 1 RL 2011/7/EU.
18) Vgl *Karollus/Lukas* in FS Mayer 78.

ber eine einheitliche Regelung wollte.¹⁹⁾ Dafür – und damit für eine einheitlich richtlinienkonforme und nicht gespaltene Auslegung von § 1333 Abs 2 ABGB – sprechen „*der einheitliche Wortlaut und die Systematik des Gesetzes*“²⁰⁾ sowie die Tatsache, dass kein „*kritischer Fall*“ vorliegt, in dem der nationale Gesetzgeber bei der überschneidenden Umsetzung über den Inhalt der Richtlinie geirrt hat.²¹⁾ Da auch im Überschussbereich die Anrufung des EuGH nach hA zulässig ist,²²⁾ wäre bei Zweifeln daher ein Vorabentscheidungsverfahren in Betracht gekommen. Der OGH hatte solche Zweifel mE zu Recht nicht.

2.3.2. Anspruchshöhe

Auf einen Punkt soll hingewiesen werden, der im vorliegenden Fall nicht relevant war. Der verlagerte Schaden besteht in den Eintreibungskosten, die der jeweilige Schwarzfahrer verursacht hat. Ebenso wenig, wie die Wiener Linien bei eigenem Inkasso die uneinbringlichen Spesen für Eintreibungen bei einem Schwarzfahrer einem anderen draufschlagen könnten, kann das Inkassobüro das tun.

Die Vereinbarung zwischen Inkassobüro und Wiener Linien geht dahin, dass wenn Inkassospesen in Einzelfällen nicht eingetrieben werden, das Inkassobüro das in Kauf nimmt und für seinen Aufwand kein Entgelt bekommt. Dieses Entgelt kann es somit nicht auf dem Umweg einer aliquoten Verteilung auf die anderen Schuldner lukrieren, weil dort der Gedanke der Schadensverlagerung nicht trägt. Die Schwarzfahrer stehen nicht in einer Schicksalsgemeinschaft, auf die die Gesamtkosten zu verteilen sind.²³⁾ Jeder haftet (nur) für seinen Verspätungsschaden.

3. Unterlassungsvergleich

Der zweite Schauplatz im vorliegenden Verbandsklageverfahren war das Angebot eines Unterlassungsvergleichs durch das beklagte Inkassounternehmen. Zu Beginn des Verfahrens waren nämlich noch manch andere Punkte als die Schadensverlagerung strittig. Auf das Klagebegehren reagierte das Inkassobüro

mit dem Angebot eines gerichtlichen Unterlassungsvergleichs.

3.1. Übermaß und eingeschränkte Unterwerfung

Bekanntlich fällt die für eine Unterlassungsklage notwendige Wiederholungsgefahr durch das Anbot eines solchen Vergleichs weg.²⁴⁾ Die Beklagte weigerte sich aber, auch einen Unterlassungsvergleich hinsichtlich des umstrittenen Anspruchsgrundes anzubieten, da sie sich was die Schadensverlagerung anlangt – zu Recht – im Recht wähnte.

Wiederum ist bei unbefangener Betrachtung die Situation klar: Wer in einem Unterlassungsvergleich anbietet, sein rechtswidriges Verhalten einzustellen, tut alles, was man von ihm verlangen kann. Dass nicht auch noch überschneidende Pflichten eingegangen werden müssen (nämlich die Einstellung rechtskonformen Verhaltens), liegt auf der Hand. Der OGH führt dazu treffend aus, „*dass ein Vergleichsanbot der beklagten Partei ein ungerechtfertigtes Begehren nicht berücksichtigen muss*“, da der Kläger nur das erhalten müsse, was er durch ein Urteil hätte erlangen können.

Dass diese spürbar richtige Erkenntnis überhaupt erwähnenswert ist, hat sich indes der OGH selbst zuzuschreiben. In 6 Ob 24/11i – in der Lit wird von der „*großen Schlacht*“ gesprochen²⁵⁾ – hat nämlich ein verstärkter Senat entschieden, dass bei einer vorprozessualen Erklärung (§ 28 Abs 2 KSchG), die Verwendung inkriminierter Klauseln zu unterlassen, die Beifügung einer für zulässig gehaltenen, nicht sinnlichen (!) Ersatzklausel dazu führe, dass die Wiederholungsgefahr für die inkriminierte Klausel bestehen bleibe.²⁶⁾ Die Wiederholungsgefahr falle nur weg, wenn der Unternehmer sich „*vollständig (,alles oder nichts’) im Sinn der Abmahnung unterwerfe*“, eine „*bloß teilweise Unterwerfungserklärung im Fall einer ‚Übermaßabmahnung’ beseitigt die Wiederholungsgefahr nicht*.“²⁷⁾

Auf die Spezialitäten von Abmahnungen und außergerichtlichen Unterlassungserklärungen ist hier nicht einzugehen, die Lit hat sich damit gründlich auseinandergesetzt. Im Prozess ist die

Situation jedenfalls schon nach der Vorstellung des verSten anders, da der beklagte Unternehmer „*im Prozess diesen Punkt ja sofort anerkennen und auch einen Unterlassungsvergleich anbieten kann*“.²⁸⁾ Während also vor der Klage ein Unterlassungsvergleich mehr versprechen muss als man zu unterlassen verpflichtet wäre, ist das im Prozess nicht so.²⁹⁾ Diesen Gedanken hat der vierte Senat aufgegriffen und zu Recht die „*maßgeschneiderte*“ und damit reduzierte Unterwerfung unter das übermäßige Klagebegehren für hinreichend gehalten. Einen Anspruch auf mehr als einem zusteht, gibt es also (wenigstens hier) doch nicht.

3.2. Leistungsfrist

Demselben Gedanken entspricht es letztlich, dass es der OGH unschädlich fand, dass der vom Kläger angebotene Unterlassungsvergleich eine Leistungsfrist von 3,5 Monaten vorsah. Nach § 409 Abs 2 ZPO kann der Richter im Urteil eine angemessene Leistungsfrist festsetzen. Das gilt auch bei Unterlassungsklagen, wenn, um dem Unterlassungsbegehren zu entsprechen, ein Zustand zu ändern ist. Zu einer solchen Zustandsänderung zählt auch die Neugestaltung von AGB.³⁰⁾ Schon das Berufungsgericht hat die dafür angebotene Leistungsfrist als angemessen empfunden, der OGH konnte in dieser – zumal stark einzelfallabhängigen – Beurteilung keine Fehlbeurteilung erkennen, die die Zulässigkeit der Revision begründet hätte.

4. Zusammenfassung

Der OGH hat alle drei Fragen, die sich im vorliegenden Fall stellen, daher nicht nur sehr schnell, sondern auch sehr überzeugend beantwortet. Dass das Höchstgericht sich solchen Fragen überhaupt stellen musste, weist auf das ausgesprochen hohe Niveau hin, das der Verbraucherschutz in Österreich mittlerweile erreicht hat. Vor einem Jahrzehnt wären alle Streitpunkte wahrscheinlich noch – von allen Beteiligten – als No-Na-Fragen verstanden worden. Denn:

19) Allgemein zur Auslegung im Überschussbereich *Perner*, EU-Richtlinien 124 ff.
 20) *Mayer/Schürnbrand*, JZ 2004, 551; s auch *Perner*, EU-Richtlinien 126; *Karollus/Lukas* in FS Mayer 80.
 21) *Mayer/Schürnbrand*, JZ 2004, 551; *Perner*, EU-Richtlinien 126 f., 129 f.
 22) EuGH verb Rs C-297/88 und C-197/89 (*Dzodzi*); Rs C-28/95 (*Leur-Bloem*); *Perner*, EU-Richtlinien 131 ff mwN.
 23) S schon *Kodek*, VbR 2013, 9.
 24) RIS-Justiz RS0079899; *Rassi*, ÖBI 2015,

210.
 25) *Klicka*, *ecolex* 2013, 126.
 26) RIS-Justiz RS0128187: „Fügt der Verwender oder der Empfehler von Allgemeinen Geschäftsbedingungen seiner nach Abmahnung gemäß § 28 Abs 2 KSchG abgegebenen Unterlassungserklärung neu formulierte Ersatzklauseln bei, liegt auch dann keine vollständige Unterwerfung unter den Anspruch einer gemäß § 29 KSchG klageberechtigten Einrichtung vor, die die Wiederholungsgefahr beseitigt, wenn

die neuen Klauseln im Verhältnis zu den beanstandeten Klauseln nicht ‚sinnlich’ sind.“
 27) Pkt 2.4.3. S auch 3 Ob 109/13w ÖBA 2013, 749 (*Bollenberger*).
 28) Pkt 2.4.3.
 29) Zu den Unterschieden im Ergebnis s *Klicka*, *ecolex* 2013, 127.
 30) RIS-Justiz RS0041265 (T4, T5); *Rechberger* in *Rechberger*, ZPO⁴ § 409 Rz 1 mwN.

1. Tritt der wirtschaftliche Nachteil aus einer sorgfaltswidrigen Handlung nicht beim unmittelbar Geschädigten, sondern auf Grund vertraglicher oder gesetzlicher Risikoüberwälzung bei einem Dritten ein, liegt ein Fall der bloßen Schadensverlagerung vor. Der Schädiger wird dadurch nicht begünstigt. Dass der unmittelbar Geschädigte keinen Schaden hat, ist dann irrelevant.
2. Wer sich verpflichtet, ein sorgfaltswidriges Verhalten zu unterlassen, beseitigt die für Unterlassungsklagen notwendige Wiederholungsgefahr. Dabei ist es jedenfalls im Prozess nicht erforderlich, mehr zu versprechen als man muss.
3. Aus diesem Grund darf das Anbot eines Unterlassungsvergleichs – wie ein Unterlassungsurteil auch – eine angemessene Leistungsfrist vorsehen. ◆

Literaturverzeichnis

Apathy, Drittschadensliquidation, JBl 2009, 69.

Beran, Mahn- und Inkassospesen – ein rechtspolitischer Vorschlag, RZ 1999, 34.

M. Bydlinski, Der Anspruch auf Ersatz „vorprozessualer Kosten“, JBl 1998, 69 und 143.

Chvosta, Prozesskostenrecht (2001).

Dehn, Das Zinsenrechts-Änderungsgesetz, RdW 2002, 514.

Deixler-Hübner, Ersatz für außerprozessuale Aufwendungen – Anspruchgrundlagen und Anspruchshöhe, ÖJZ 2002, 372.

Gschnitzer, Schuldrecht BT und Schadenersatz¹ (1963).

Hofmann, Vorprozessuale Kosten aus dem Titel „Vereinbarung“ oder „Schadenersatz“ Rechtsweg nicht zulässig! RZ 1997, 52.

Illedits, Vorprozessuale Mahn- und Inkassospesen, RdW 1997, 182.

Karollus/Lukas, Inkassokosten als Verspätungsschaden, in FS Mayer (2004) 77.

Kletečka/Schauer, ABGB-ON – Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch^{1.02}.

Klicka, Die große Schlacht ist geschlagen. Verstärkter Senat zur Wiederholungsgefahr im Abmahnverfahren nach § 28 KSchG, ecolex 2013, 126.

Kodek, Inkassokosten – Eine kritische Bestandsaufnahme, VbR 2013, 8.

Koziol, Haftpflichtrecht I³ (1997).

Koziol/Bydlinski/Bollenberger, Kurzkomentar zum ABGB⁴ (2014).

Mayer/Schürnbrand, Einheitlich oder gespalten? – Zur Auslegung nationalen Rechts bei überschießender Umsetzung von Richtlinien, JZ 2004, 545.

Perner, EU-Richtlinien und Privatrecht (2012).

Perner/Spitzer/Kodek, Bürgerliches Recht⁵ (2016).

Ch. Rabl, Der Schadenersatz von Inkassokosten dem Grunde nach, JBl 2007, 494.

Rassi, Die Durchsetzung des Unterlassungsanspruchs, ÖBl 2015, 207.

Rechberger, Kommentar zur ZPO⁴ (2014).

Rummel, Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch³ (2007).